

CARL SCHMITT

Der Wert des Staates und
die Bedeutung des Einzelnen

Dritte, korrigierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Der Wert des Staates und
die Bedeutung des Einzelnen

CARL SCHMITT

Der Wert des Staates und
die Bedeutung des Einzelnen

Dritte, korrigierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Veröffentlicht unter Mitwirkung
des wissenschaftlichen Beirats
der Carl-Schmitt-Gesellschaft e. V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-14509-6 (Print)
ISBN 978-3-428-54509-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84509-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Pabla v. Dorotič

zugeeignet.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| Einleitung | 9 |
| 1. Kapitel: Recht und Macht | 22 |
| Die Unvereinbarkeit von Recht und Macht. – Die Durchführung der Antithese. – Der Übergang der Erklärung des Rechtes aus der Macht in die Erklärung der Macht aus der Berechtigung. – Die Unmöglichkeit eines allmählichen Überganges des einen in das andere. – Der Irrtum, das Recht als Zweck oder Willen zu definieren. – Das Recht als Norm. – Die vollendete Geschlossenheit der Welt des Rechtes. | |
| 2. Kapitel: Der Staat | 44 |
| Der auf induktivem Wege gewonnene Staatsbegriff und seine Untauglichkeit. – Das Erfordernis eines Territoriums. – Der ideale Staat, die römisch-katholische Kirche und der einzelne historische Staat. – Der Primat des Rechtes vor dem Staat. – Die höchste Gewalt und die stärkste Gewalt. – Der Rechtsstaat. – Die Definition des Staates. – Der Imperativ im Recht. – Der Zwang im Recht. – Die Rechtslehre von Kant, Stammler und Natortp und ihre Verwechslung der Subjekte der autonomen Ethik mit denen des Rechts. – Der methodische Gegensatz von Recht und Sittlichkeit. – Der Staat als Vollstrecker des Rechts. – Die Trennung der Gewalten. – Der Dualismus im Recht und seine Bedeutung für das Rechtsleben. – Das positive Recht. – Bestrebungen, Garantien zu geben, für die faktische Durchsetzung des Primates des Rechts. | |
| 3. Kapitel: Der Einzelne | 85 |
| Das Individuum im Staate. – Der empirische Einzelne und das Subjekt einer Gesetzgebung. – Die große Persönlichkeit im Staate und ihre große Sache. – Der absolute Herrscher und der Staat. – Der Einzelne als bloße Tatsache und die Norm als Begründerin allen Wertes. – Das Rechtssubjekt. – Die Vertragstheorie. – Die politische Frage nach dem Schutze des Individuums vor dem Staat. – Der Gegensatz von Recht und Staat als Einzelfall eines allgemeinen Gegensatzes von Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit. | |

| | |
|--|-----|
| Editorische Nachbemerkung | 109 |
| Korrekturen von Carl Schmitt, notiert in seinen Handexemplaren | 110 |
| Personenverzeichnis | 112 |

Zuerst ist das Gebot, die Menschen
kommen später.

Däubler, Das Nordlicht, II. S. 542.

Einleitung

Die Einwände, die vor allem gegen ein Buch über Staat und Individuum erhoben werden können, richten sich entweder gegen die Resultate oder die Methode der Untersuchung und gehen dieser Zweiteilung entsprechend von zwei verschiedenen Arten von Beurteilern aus. Wer bei jedem Autor eine ungetrübte Harmonie mit den Inhalten der als zeitgemäß geltenden Anschauungen erwartet oder mit konkreten Zwecken und Zielen den empirischen Erscheinungen des Rechts und des Staates gegenübersteht, wird die abgeschlossenen Formulierungen, in denen sich die Ergebnisse eines Buches aussprechen, mit den eigenen als selbstverständlich vorausgesetzten Resultaten vergleichen und danach sein Urteil einrichten, vielleicht auch überhaupt ein »Resultat« vermissen. So wird nicht nur der modern sich nennende Mensch urteilen, für den die zeitliche Aufeinanderfolge der herrschenden Meinungen a priori ein Kriterium ihres wachsenden Wertes begründet, sondern auch der Politiker und der Parteimann, der Praktiker im spezifischen Sinne des Wortes. Der Rechtsphilosoph dagegen, den nur die Methode interessiert, ist freilich für eine rechtsphilosophische Untersuchung allein der kompetente Richter; doch kann auch er in seiner Methode selbst wieder ein selbstverständliches Resultat erblicken und danach Einwände erheben, die letzten Endes auf derselben Stellungnahme und Gebärde wissenschaftlichen Dingen gegenüber beruhen, wie sie den »modernen« Men-

schen und den Praktiker aus verschiedenen Gründen determinierten, auf einer dogmatischen Gesinnung, die lediglich Resultate kollationiert. Wenn nun in der Einleitung der besondere Versuch einer Verdeutlichung der Gedankengänge dieses Buches und der Beantwortung von Einwänden – worin im Grunde jede fortschreitende Entwicklung eines Themas besteht – unternommen wird, so hat ein solches Bestreben zur Verständigung hier einen andern Sinn, als in der abgeschlossenen Darstellung der Abhandlung. Es ist daher nicht unberechtigt und überflüssig; ob es zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, deren Erledigung am besten durch die Tat selbst versucht wird.

Die erste Art der Beurteiler, denen an jedem wissenschaftlichen Buche nur das Resultat auffällt, wird an dem vorliegenden Buch interessieren, daß es den Sinn des Staates ausschließlich in der Aufgabe findet, Recht in der Welt zu verwirklichen, wodurch der Staat zum Mittelpunkt der Reihe: »Recht, Staat und Individuum« wird. Das Recht, als reine, wertende, aus Tatsachen. nicht zu rechtfertigende Norm stellt logisch das erste Glied dieser Reihe dar; der Staat vollstreckt die Verbindung dieser Gedankenwelt mit der Welt realer empirischer Erscheinungen und repräsentiert das einzige Subjekt des Rechtsethos; das Individuum aber, als empirisches Einzelwesen, verschwindet, um vom Recht und dem Staat, als der Aufgabe, Recht zu verwirklichen, erfaßt zu werden und selbst seinen Sinn in einer Aufgabe und seinen Wert in dieser abgeschlossenen Welt nach ihren eigenen Normen zu empfangen. Andere Beurteilungsweisen können für das Individuum einen andern Wert ergeben, in ihm auch eine autonome Instanz für eine Gesetzgebung erblicken; für eine rechtswissenschaftliche Betrachtung ist jedoch die strengste Heteronomie aller rechtlichen Normen das einzige, was in dieser Angelegenheit entscheidet, nicht, um den Einzelnen zu vernichten,

sondern um aus ihm etwas zu machen, von dem eine Bewertung unter den Gesichtspunkten des Rechts erst möglich ist. Das ist der Sinn der Gleichheit aller vor dem Recht, wenn es in der Tat keinen Unterschied der Personen kennen soll. –

Die Impression solcher Sätze auf den lediglich modernen Menschen läßt sich leicht berechnen. Der moderne Mensch in seinem normalen empirischen Typus ist der Ansicht, seine Zeit sei eine »freie«, skeptische, autoritätsfeindliche und überaus individualistische Zeit, sie habe das Individuum erst eigentlich entdeckt und zu Ehren gebracht und uralte Traditionen und Autoritäten überwunden. Angesichts dieser Errungenschaften enthielten jene »Resultate« einen unerklärlichen Atavismus, einen Rückfall in barbarische und kulturwidrige Lebensfeindlichkeit. Wenn dem in Wahrheit so wäre, so könnte die Kritik des modernen Menschen einen Einwand bedeuten. Kein Autor, der sich ernstlich um Fragen bemüht, wie sie an das Recht, den Staat und das Individuum sich anknüpfen, darf leichtsinnig ignorieren, was mit irgendeiner Berechtigung als Geist der Zeit bezeichnet werden kann. Es läge eine frivole Überheblichkeit darin, deren gerechte Strafe durch eine dauernde Wirkungslosigkeit und Sterilität eindrucksvoll exekutiert würde. Aber der Geist der Zeit ist von dem, was einzelne Geister über ihre Zeit denken und schreiben, zu unterscheiden, und auf den Einwand des modernen Menschen soll erwidert werden – nachdem in Parenthese an die zahlreichen Berührungspunkte jener »Kulturfeindlichkeiten« mit der Staatstheorie Platons erinnert ist –, daß die Impression, die den Einwand der Unzeitgemäßheit determiniert, auf einer irrigen, zum mindesten unkritischen Voraussetzung über den eigentlichen Charakter unserer Zeit beruht. Eine Zeit, die sich skeptisch und exakt gibt, kann sich nicht in demselben Atem individualistisch nen-

nen; weder der Skeptizismus noch die exakten Naturwissenschaften vermögen eine Individualität zu begründen; sie können bei dem einzelnen Individuum als einer letzten, nicht weiter zu erklärenden oder zu bezweifelnden Tatsache so wenig stehen bleiben, wie bei einem persönlichen Gotte [1]. Wenn überhaupt von Individualität gesprochen werden kann, so liegt darin schon die Definition des mit Individualität prädierten Gegenstandes als eines Zurechnungspunktes für Bewertungen nach Normen. Vielleicht versteht der moderne Mensch dieses Argument nicht, vielleicht verhält sich das, was unsere Zeit unter Individualität versteht, zu dem, was die großen Denker vor etwa hundert Jahren darunter verstanden, wie der moderne Internationalismus zu ihrem Kosmopolitentum. Nur so ist es zu begreifen, daß ein Zeitalter das individualistische genannt wird, wo zahlreiche, auf den ersten Blick zu erkennende Symptome laut gegen die Unterstellung protestieren, daß tatsächlich heute in der Freiheit des Individuums der Gipfel und das Maß aller Bestrebungen gefunden werde. Das Zeitalter der Maschine, der Organisation, das mechanistische Zeitalter, wie es Walther Rathenau in seiner »Kritik der Zeit« genannt hat – in einem Buch, das so zeitgemäß ist, daß man das Zeitalter danach als das der »Kritik der Zeit« benennen könnte –, das Zeitalter, das durch die Objekte seiner Sehnsucht und Schwärmerei zeigt, was ihm fehlt, dessen Kultur, so wie sie faktisch herrscht, in der selbst auf die Gebiete des geistigen Lebens, der Kunst und Wissenschaft expandierenden Vorstellung des »Betriebes« kulminiert, das Zeitalter der Geldwirtschaft, der Technik, der Regiekunst, der absoluten Mittelbarkeit und der allgemeinsten Berechenbarkeit, die sich bis auf die literarischen Produktionen erstreckt – ist höchstens per antiphrasin, wie sie sich aus den unerschöpflichen Worten und Reden, die darüber gemacht werden, ergibt, ein individua-